

VERTRAG OGV Strom 2018+

zur Stromlieferung
für Mitglieder der Obst- und Gartenbauvereine
mit Energiepreisgarantie



* freiwillige Angaben

1. AUFTRAGGEBER Wer wird Vertragspartner?

Vorname Name (ggf. Firmenname)		Bitte geben Sie hier Ihre OGV-Mitgliedsnummer an	
Kundennummer (wenn bereits ÜWS Kunde)		Geburtsdatum *	
Telefon *	E-Mail *		
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, über attraktive Angebote der ÜWS telefonisch oder auf elektronischem Weg informiert zu werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.*			

OGV Strom 2018+

2. LIEFERANSCHRIFT Wo wird die Energie genutzt?

Straße, Hausnummer, Postfach	PLZ	Ort
------------------------------	-----	-----

3. RECHNUNGSANSCHRIFT (falls abweichend von Punkt 2.) Wohin soll die Rechnung gesendet werden?

Straße, Hausnummer, Postfach	PLZ	Ort
------------------------------	-----	-----

4. ANGABEN ZUM BISHERIGEN LIEFERANTEN

Für die Vertragsumstellung entnehmen Sie bitte die erforderlichen Daten aus der letzten Stromabrechnung.

Bisheriger Energielieferant für Lieferanschrift	Kundennummer	Zählernummer	Vorjahresverbrauch
---	--------------	--------------	--------------------

5. ANGABEN ZUR BANKVERBINDUNG

Voraussetzung für den Abschluss und den Fortbestand dieses Stromlieferungsvertrages ist die Zahlungsweise per Lastschriftverfahren oder Überweisung.
Lastschriftmandat: Ich ermächtige die ÜWS, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der ÜWS auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt.
Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG • Klosterhof 3 • 97990 Weikersheim • Gläubiger-ID: DE98UWS00000302009

Kontoinhaber	Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
Name Kreditinstitut	BIC	
IBAN	Datum/Unterschrift X	

6. PREISSTELLUNG

Preise gültig ab: 01.01.2016	
OGV Strom 2018+	Die genannten Preise sind Nettopreise für die reine Energielieferung! Zu diesen Preisen werden die Entgelte der Netznutzung, die Messkosten, die Konzessionsabgabe (KA), die Umlage gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Umlagen gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Haftungsumlage) und § 18 Abs. 2 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die Stromsteuer in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet . Die derzeit geltenden Höhen der hinzuzurechnenden Entgelte sind in einem Beiblatt zu diesem Auftrag informativ dargestellt.
Erstlaufzeit und Preisgarantie bis 31.12.2018 Reiner Energiepreis je kWh 5,25 ct	
<input type="checkbox"/> Öko-Option je kWh 0,19 ct	Bei Wahl der Öko-Option liefern wir Ihnen Strom aus 100% Laufwasser. Hierfür zahlen Sie einen Aufschlag von 0,19 ct/kWh (netto).

Der Vertrag läuft zunächst bis zum Ende der Erstlaufzeit bis 31.12.2018 und verlängert sich zu gleichbleibenden Konditionen für die reine Energielieferung stillschweigend um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird (siehe umseitige Bedingungen Ziffer 2.).

7. AUFTRAGSERTEILUNG/VERTRAGSGRUNDLAGEN

Ich beauftrage die ÜWS, die oben genannte Lieferstelle zu den vorgenannten sowie anhängenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Strom zu beliefern. Gleichzeitig bevollmächtige ich die ÜWS, den für die Lieferstelle eventuell bestehenden Stromlieferungsvertrag zum nächstmöglichen Termin zu kündigen. Soweit vorstehend sowie in den umseitigen Vertragsbedingungen der ÜWS für die Lieferung elektrischer Energie nichts anderen bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen der ÜWS zur Stromversorgung OGV, die mir ausgehändigt wurden. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn die ÜWS ihn innerhalb von vier Wochen nach Auftragseingang bestätigt.

Ort, Datum	Unterschrift X
------------	--------------------------

18.02.2016

Allgemeine Geschäftsbedingungen OGV Strom der ÜWS

1. Geltungsbereich

Dieser Auftrag gilt für Kunden mit niederspannungsseitiger Versorgung (0,4 kV). Der Strombedarf für diese Lieferstelle darf 100.000 kWh/Jahr nicht überschreiten. Eine Leistungsmessung ist nicht vorhanden.

Eine Belieferung mit elektrischer Energie für Elektroraumheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen bzw. für Wärmepumpenanlagen ist von diesem Stromlieferungsvertrag ausgenommen.

Die Abrechnung im Eintarif (ET) oder Doppeltarif (HT/NT) ist abhängig von der Messeinrichtung der Lieferstelle.

Bei einer Abrechnung im Doppeltarif (HT/NT) gelten die Schaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

2. Lieferbeginn, Laufzeit, ordentliche Kündigung

Die Stromlieferung beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme der Stromlieferung durch die ÜWS. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Stromlieferanten. Der tatsächliche Lieferbeginn wird in der Vertragsbestätigung mitgeteilt.

Der Vertrag läuft zunächst bis zum Ende der Erstaufzeit und verlängert sich zu gleichbleibenden Konditionen für die reine Energielieferung stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

Die ÜWS ist bestrebt, einen etwaigen vom Kunden im Rahmen seines Angebots angegebenen Wunschtermin als Lieferbeginn zu berücksichtigen, ohne hierzu jedoch verpflichtet zu sein. Die ÜWS weist darauf hin, dass ein etwaiger Wunschtermin des Kunden, der mehr als sechs Monate nach dem Angebotsdatum liegt, nicht berücksichtigt werden kann.

3. Entgelte, Steuern, Preisanpassung

Energieentgelt

Die im Preismodell genannten Entgelte (Energie-/Grundpreis) sind Nettopreise für die reine Energielieferung. Zu diesen Entgelten werden die Entgelte der Netznutzung, die Umlage gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie die Stromsteuer in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet.

EEG-Umlage

Die Ermittlung der EEG-Umlage erfolgt nach der gesetzlichen Berechnungsmethode, die auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht ist.

Entgelte der Netznutzung

Die jeweils veröffentlichten und der ÜWS in Rechnung gestellten Entgelte für die Netznutzung des örtlichen Netzbetreibers werden dem Kunden in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung, wie derzeit die Konzessionsabgabe (KA), die Umlagen gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Haftungsumlage) und § 18 Abs. 2 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die Messkosten, werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite des örtlichen Netzbetreibers veröffentlicht. Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung sind zusätzlich auf den Internetseiten der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) und des Bundesministeriums der Justiz (www.gesetze-im-internet.de) veröffentlicht.

Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt werden, wird die ÜWS eine entsprechende Anpassung der Entgelte vornehmen.

4. Preisänderung, Sonderkündigung

Nach Ablauf der Preisgarantie ist die ÜWS zu Änderungen der Entgelte für die reine Energielieferung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB berechtigt und zugunsten des Kunden verpflichtet. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Die ÜWS muss insbesondere Preisanpassungen nach gleichmäßigen Maßstäben und zu gleichmäßigen Zeitpunkten vornehmen, unabhängig davon, ob die Preisanpassung auf einer Erhöhung oder Reduzierung der Strombezugskosten beruht.

Änderungen der Entgelte für die reine Energielieferung werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform gegenüber dem Kunden wirksam. Die ÜWS wird dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der beabsichtigten Preisänderung die für ihn geltenden neuen Preise mitteilen.

Bei einer Änderung der Entgelte für die reine Energielieferung ist der Kunde berechtigt, den Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung außerordentlich zu kündigen.

5. Zahlungsweise

Voraussetzung für diesen Vertrag ist die bargeldlose Zahlungsweise per Lastschriftverfahren oder Überweisung.

Bei einem Lastschriftmandat ermächtigt der Kunde die ÜWS, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die von der ÜWS auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das Mandat ist schriftlich zu erteilen. Das Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber der ÜWS in Textform mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

6. Umzug

Der Stromlieferungsvertrag bleibt auch nach einem Umzug des Kunden innerhalb des Konzessionsgebietes der ÜWS – soweit die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind – bestehen und wird auf die neue Lieferanschrift übertragen. Der Kunde ist verpflichtet, den Umzug mit Angabe der neuen Anschrift mindestens zwei Wochen vor dem Umzug mitzuteilen.

7. Änderung der Vertragsbedingungen

Änderungen der Vertragsbedingungen sowie der Allgemeinen Bedingungen werden mit einer Frist von sechs Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Textform mitgeteilt. Die Änderungen gelten vom Kunden als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung der Änderung in Textform widerspricht.

Die ÜWS weist bei der Bekanntgabe der Änderung der Vertragsbedingungen sowie der Allgemeinen Bedingungen darauf hin, dass diese bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Änderung zwischen der ÜWS und dem Kunden zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt gilt.

Die Vertragssprache ist Deutsch. Stand: Januar 2016.

Wir sind bei allen Energiefragen für Sie da. Informationen über unsere aktuellen Produkte und Tarife erhalten Sie hier:

Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG
Klosterhof 3
97990 Weikersheim
Telefon: 07934 103 – 0
Telefax: 07934 103 – 93105
E-Mail: info@uews.de
Internet: www.uews.de

Unser Ökostrom ist TÜVRheinland zertifiziert!



100%
Erneuerbare
Energie
Gültig bis:
2016-07-31



www.tuv.com
ID 0000046126

Unser Ökostrom erfüllt alle Kriterien einer umweltschonenden Stromerzeugung und ist von TÜVRheinland bis zum 31.07.2016 zertifiziert.